

45. Ist im Sinne des §. 196 St.G.B.'s in Preußen die Generalkommission oder deren Präsident der amtliche Vorgesetzte der von der ersteren ernannten Kommissarien?

Preuß. Verordnung vom 20. Juni 1817 §§. 155, 163 (G. S. S. 161).

Preuß. Gesetz vom 18. Februar 1880 §. 2 (G. S. S. 59).

St.G.B. §. 196.

IV. Straffenat. Ur. v. 28. Mai 1886 g. R. u. Gen. Rep. 1017/86.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Neustadt O./S.

Aus den Gründen:

Die Mitangeklagten Bauer K. und Eheleute T. waren beschuldigt, durch drei an das Oberlandeskulturgericht zu Berlin gerichtete Eingaben vom 25. Mai, 6. Juni und 2. Juli 1885 die Königl. Generalkommission für Schlesien und die Regierungsräte T. und v. H. beleidigt zu haben. Gegen den als Konzipienten dieser Eingaben der Beihilfe zu diesen Beleidigungen beschuldigten Angeklagten M. ist von der Strafkammer das Verfahren mangels eines wirksamen Strafantrages eingestellt worden. Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche die §§. 63, 194, 196 St.G.B.'s durch die Einstellung des Verfahrens gegen M. als verletzt bezeichnet, erscheint begründet.

Die dem Revisionsgerichte zustehende selbständige Prüfung, ob nach Lage der Akten ein gehöriger Strafantrag vorliegt, ergibt folgendes:
In einem mit der Unterschrift

„Königliche Generalkommission für Schlesien
Sch.“

versehenen Schreiben vom 15. Juni 1885 hat diese Behörde wegen der ihr und ihren Kommissarien T. und v. H. von dem Konzipienten M., den Bauern K. und T. in den Eingaben vom 25. Mai und 6. Juni 1885 zugefügten Amtsbeleidigungen die Bestrafung der drei Genannten bei der zuständigen Staatsanwaltschaft beantragt. In dem Schreiben vom 17. Juli 1885 hat sie um Strafverfolgung des K. und T. auch wegen der in der Eingabe vom 2. desselben Monats gegen sie und ihre genannten Beamten gerichteten beleidigenden Äußerungen ersucht; endlich unterm 18. September 1885 beantragt, gegen M. wegen Beihilfe zur Beleidigung Anklage zu erheben. . . . Bei Beurteilung dieser unbestritten rechtzeitig gestellten Strafanträge hat der Vorderrichter gefehlt, indem er angenommen hat, daß zur Verfolgung der gegen die Regierungsräte T. und v. H. begangenen Beleidigungen der Antrag der Generalkommission, deren Mitglieder sie seien, nicht genüge, das desfallige Ersuchen vielmehr von dem Präsidenten dieser Behörde als dem amtlichen Vorgesetzten der Beleidigten hätte gestellt werden müssen. In dieser seiner Eigenschaft habe aber der Präsident der Generalkommission, von welchem die vorerwähnten Ersuchsschreiben anscheinend gezeichnet seien, dieselben

nicht unterschrieben. Nach dem Inhalte der Akten ist jedoch davon auszugehen, daß die genannten beiden Mitglieder der Generalkommission von dieser selbst auf die von den Angeklagten R. und L. in der Landumlegungssache von M. gegen das Erkenntnis vom 18. Juli 1884 eingelegte Berufung mit der Instruktion des Rechtsmittels successiv beauftragt waren, und in dieser ihrer Eigenschaft als Kommissare der Königl. Generalkommission beleidigt worden sind. Als solche sind sie der Leitung der Generalkommission unterstellt, welche ihr Verfahren zu prüfen, nöthigenfalls sie zurechtzuweisen, ihre Verfügungen aufzuheben und selbst anderweitig zu verfügen hat.

Vgl. §§. 155, 163 der Verordnung vom 20. Juni 1817; §. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1880; Schneider, Landeskulturgefetzgebung Abschn. 2 S. 374.

Die Generalkommission ist also vorliegend als amtlicher Vorgesetzter ihrer Kommissare im Sinne des §. 196 St.G.B.'s anzusehen und zur Stellung des Strafantrages wegen der denselben in Beziehung auf diese Funktion zugefügten Beleidigungen für befugt zu erachten. Daß dieser Behörde eine Disziplinarstrafgewalt über ihre Mitglieder nicht zusteht, ist für die Anwendbarkeit des angeführten Paragraphen allein nicht maßgebend, wie bereits in mehrfachen Entscheidungen des Reichsgerichtes ausgeführt ist.

Vgl. Entsch. des III. Straffenates vom 30. Dezember 1880 g. S. Nr. 2395/80, II. Straffenates vom 13. Dezember 1881 g. C. Nr. 2900/81, I. Straffenates vom 7. April 1881, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 220.